

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 31

DATUM : 29.12.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 127 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 6. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung -
- 128 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XXIII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe -
- 129-130 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwerke Ratingen GmbH
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ratingen für die Versorgung mit Wasser und für die Lieferung von Fernwärme ab 01.01.2015 -
- 131 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Aufgebot von Sparerkunde -

127 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

6. Änderung der Satzung

der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702)

vom 18. Dezember 2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
- des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390),
- des § 6 der Satzung der Stadt Ratingen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (ORS 700),

hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 folgende 6. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung beschlossen:

I.**§ 1 erhält folgende Fassung:****§ 1**

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigungsanstalt werden für 1 Meter Frontlänge (bzw. Grundstücksseite) wie folgt festgesetzt:

	Anliegerstraßen / Fuß- gängergeschäftsstraßen jährlich in €	Haupt- schließungs- straßen jährlich in €	Hauptver- kehrsstraßen jährlich in €
1. in Reinigungszone 1 (einmalige Reinigung je Woche)	3,14	2,93	2,73
2. in Reinigungszone 2 (zweimalige Reinigung je Woche)	6,28	5,86	5,46
3. in Reinigungszone 3 (dreimalige Reinigung pro Woche)	9,42	8,79	8,19
4. in Reinigungszone 4 (viermalige Reinigung je Woche)	12,56	11,72	10,92
5. in Reinigungszone 5 (fünfmalige Reinigung je Woche)	15,70	14,65	13,65
6. in Reinigungszone 6 (sechsmalige Reinigung je Woche)	18,84	17,58	16,38
7. in Reinigungszone 7 (siebenmalige Reinigung je Woche)	21,98	20,51	19,11
8. in Reinigungszone 8 (achtmalige Reinigung je Woche)	25,12	23,44	21,84

II.

Diese 6. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 beschlossene 6. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 18. Dezember 2014

Klaus Pesch
Bürgermeister

128 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XXIII. Nachtrag zur Satzung

der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (ORS-Nr. 751)

vom 18. Dezember 2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)

hat der Rat der Stadt Ratingen den folgenden XXIII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 1 - 3 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

(1) Grabstätten

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab

1.	<u>Reihengräber</u>	
1.1	Reihengrab (für Personen bis fünf Jahre)	785,00 Euro
1.2	Reihengrab (für Personen über fünf Jahre)	1.146,00 Euro
1.3	Urnen-Reihengrab	739,00 Euro
1.4	Anonymes Urnen-Reihengrab	656,00 Euro
1.5	Grabstätte anonymes Reihengrab/Grabkammer (20 Jahre)	860,00 Euro
1.6	Grabkammer (20 Jahre)	877,00 Euro
1.7	Aschestreifeld	656,00 Euro
1.8	Anonymes Reihengrab (für Personen bis 5 Jahre)	745,00 Euro
1.9	Anonymes Reihengrab (für Personen über 5 Jahre)	1.031,00 Euro

2. Wahlgräber

2.1.1	Wahlgrab je Grabstelle (30 Jahre)	1.604,00 Euro
2.1.2	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage je Grabstelle - (30 Jahre)	2.762,00 Euro
2.1.3	Grabstätte Wahlgrab/Grabkammer (20 Jahre)	986,00 Euro
2.1.4	Grabkammer (20 Jahre)	877,00 Euro
2.2.1	Urnen-Wahlgrab - je Grabstelle - (30 Jahre)	1.209,00 Euro
2.2.2	Urnen-Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage je Grabstelle (30 Jahre)	1.845,00 Euro
2.3	Wiederverleihung des Nutzungsrechts	
2.3.1	Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30 der Gebühr zu Ziff. 2.1 je angefangener Monat	
2.3.2	Urnen-Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30 der Gebühr zu Ziff. 2.2 je angefangener Monat	
2.3.3	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 360/30 der Gebühr zu Ziffern 2.1 oder 2.2 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	
2.3.4	Wahlgrabstätte im Grabkammersystem ohne zeitliche Mindestbegrenzung 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat	
2.3.5	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	

Nebenleistungen

3.1	für die Einfassung eines Reihengrabes	56,00 Euro
3.2	für die Einfassung des ersten Grabes einer Wahlgrabstelle	114,00 Euro
3.3	für die Einfassung jedes weiteren Grabes einer Wahlgrabstelle	28,00 Euro
3.4	für die Anbringung eines Namensschildes an eine Holzstele	50,00 Euro
3.5	für die Einmeißelung eines Namens in eine Basaltstele	170,00 Euro

4. Grabunterhaltung

4.1	Anonyme Reihengräber Grabkammer - 20 Jahre -	1.019,00 Euro
4.2	Anonyme Urnen-Reihengräber	432,00 Euro
4.3	Anonyme Reihengräber	
4.3.1	- für Personen bis 5 Jahre (25 Jahre)	359,00 Euro
4.3.2	- für Personen über 5 Jahre (30 Jahre)	1.296,00 Euro
4.4	Urnengräber	
4.4.1	pro Urne (30 Jahre) einer Urnengemeinschaftsanlage	1.245,00 Euro
4.4.2	pro Urne (30 Jahre) Baumplatz	449,00 Euro
4.5	Aschestreifeld	622,00 Euro
4.6	Grabsteinkontrolle	

Einmalige Gebühr für die gesamte Laufzeit im Voraus zusammen mit der Grabmalgenehmigungsgebühr zu zahlen:

4.6.1	für Grabkammer 20 Jahre	58,00 Euro
4.6.2	für Grab (Person über 5 Jahre), 30 Jahre Ruhefrist	74,00 Euro

(2) Bestattung

Für die Beisetzung und Grabanfertigung einschließlich Benutzung des Bahrwagens

1.	Reihengrab (für Personen bis 5 Jahren)	172,00 Euro
2.	Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	344,00 Euro
3.	Grabkammerbestattung anonymes Reihengrab	179,00 Euro
4.	Anonymes Reihengrab (für Personen bis 5 Jahre)	172,00 Euro
5.	Anonymes Reihengrab (für Personen über 5 Jahre)	344,00 Euro
6.	Urnen-Reihengrab	131,00 Euro
7.	Anonymes Urnen-Reihengrab	151,00 Euro
8.	Wahlgrab	413,00 Euro
9.	Grabkammerbestattung Wahlgrab	217,00 Euro
10.	Urnen-Wahlgrab	131,00 Euro
11.	Tiefenbestattung in einem Tiefengrab	619,00 Euro
12.	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herstellung eines Wahlgrabes als Tiefengrab	296,00 Euro
13.	Ascheverstreung auf dem Aschestreufeld	53,00 Euro

Die vorstehenden Gebühren umfassen nicht die Bereitstellung von Sargträgern.

(3) Umbettungen/Ausgrabungen

1.	für das Ausgraben einer Leiche	860,00 Euro
2.	für das Ausgraben und Verbetten einer Leiche	1.204,00 Euro
3.	für das Ausgraben einer Urne	131,00 Euro
4.	für den Urnenversand an andere Friedhöfe	76,00 Euro
	zuzüglich für Verpackung und Versand	15,00 Euro

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 beschlossene XXIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 751

Ratingen, den 18. Dezember 2014

Klaus Pesch
Bürgermeister

129 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ratingen für die Versorgung mit Wasser ab 01.01.2015



Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Ratingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750/1067)

1. Vertragsabschluss (§ 2 ABWasserV)

- 1.1 Die Stadtwerke schließen den Netzanschluss- bzw. Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden bzw. zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gesamthandigentum, Miteigentum nach Bruchteilen), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen jeden Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.3 Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das Wasserversorgungsnetz ist auf einem besonderen Vordruck unter Beifügung einer Grundrisszeichnung des Kellergeschosses und eines amtlichen Lageplans des Grundstückes mit maßgerechter Eintragung des Bauvorhabens an die Stadtwerke zu richten.
- 1.4 Teilt der Kunde den Stadtwerken den Beginn der Wasserentnahme nicht oder nicht unverzüglich mit oder ist aus einem anderen vom Kunden zu vertretende Umstand der zu Beginn der Wasserentnahme vorhandene Stand des Wassermengenzählers nicht feststellbar, so sind die Stadtwerke berechtigt, dem Versorgungsvertragsverhältnis als Anfangszählerstand den letzten ihr bekannten Stand des Wassermengenzählers zugrunde zu legen; der Nachweis eines anderen Zählerstands zu Beginn seiner Wasserentnahme ist dem Kunden gestattet.

2. Grundstücksbenutzung (§ 8 ABWasserV)

Werden auf Verlangen des Grundstückseigentümers Einrichtungen verlegt, die ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen, ist der Grundstückseigentümer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

3. Baukostenzuschüsse (§ 9 ABWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Wasserverteilungsnetzes einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Von diesen Kosten werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind, sowie diejenigen Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 ABWasserV) vorgesehen sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen.
- 3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den anfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes im Verhältnis zur Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Bei Grundstücken, die nicht oder mit einer Front von unter 10 m an einer Straße liegen, wird bei der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindestfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge ist auf volle Meter auf- bzw. abzurunden.
- 3.4 Die nach den Absätzen 3.1 bis 3.3 genannten Regelungen gelten nur für Grundstücke mit normaler Lage innerhalb des Versorgungsbereiches. Falls der Anschluss an das Verteilungsnetz wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen für die Stadtwerke wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann im Einzelfall ein gesondert errechneter Baukostenzuschuss erhoben werden.
- 3.5 Der Anschlussnehmer ist zur Leistung eines weiteren Baukostenzuschusses gemäß Ziffer 2.1 verpflichtet, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.
- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
 - Verstärken des Hausanschlusses
 - Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren.
- Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 2.3 bezahlt worden sind. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3 und wird im Einzelfall gesondert ermittelt.
- 3.6 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu dem Abschnitt III/5 der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH" in der Fassung vom 15.04.1972.

4. Hausanschluss (§ 10 ABWasserV)

- 4.1 Auf Verlangen der Stadtwerke ist jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen; die berechtigten Interessen der Stadtwerke und des Anschlussnehmers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserhauptrohres und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung, zu

erstellen. Hierbei können die Stadtwerke innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen; dem Anschlussnehmer ist in diesem Fall der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die Erstellung des Hausanschlusses geringere Kosten entstanden sind.

Werden bei der Reihenbebauung eines Grundstückes und der jeweils getrennten Zählung des Wasserverbrauchs die Anschlussnehmer durch eine gemeinsame Zuleitung von der Verbindung zum Verteilungsnetz her versorgt, so errechnen sich die Hausanschlusskosten durch die anteilmäßige Umlegung der gemeinsamen Zuleitung und der Länge von der Zuleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

- 4.3 Ferner ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten. Die im Falle einer Veränderung des Hausanschlusses ggf. erforderliche Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungsstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung, etc.) obliegt dem Anschlussnehmer.

5. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke unterbreiten dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Erstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgeführt mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 ABWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 ABWasserV)

- 6.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs.1 Ziff. 2 ABWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 6.2 Schäden an den Einrichtungen und/oder Zugangsbehinderungen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
- 6.3 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Einrichtungen verlegt, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet; im Falle der Geltendmachung einer Pauschale ist dem Anschlussnehmer der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

7. Kundenanlage (§ 12 ABWasserV)

- 7.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken die Errichtung der Kundenanlage sowie jede wesentliche Veränderung, die nicht von den Stadtwerken durchgeführt wird, vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Überwachung der Ausführung dieser Arbeiten durch die Stadtwerke zu dulden.
- 7.2 Werden vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage Schäden an der Kundenanlage i.S.v. § 12 Abs. 1 ABWasserV, Verstöße gegen die gemäß § 12 Abs. 2 ABWasserV zu beachtenden Vorschriften oder die Verwendung nicht von § 12 Abs. 4 ABWasserV erfasster Produkte und Geräte festgestellt, sind die Stadtwerke bis zur Beseitigung der Schäden/Verstöße bzw. zum Austausch der unzulässigen Produkte/Geräte zur Verweigerung der Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechtigt.

8. Inbetriebsetzung und Zählermontage (§ 13 ABWasserV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt mit der Anbringung der Messeinrichtung durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten; sie kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden. Für jede Inbetriebsetzung sowie für jeden diesbezüglich erfolgten Versuch stellen die Stadtwerke dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung; § 19 Abs. 2 ABWasserV bleibt unberührt.

9. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 15 ABWasserV)

Die Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder sich die vorzuhaltende Leistung nicht nur unwesentlich ändern. Entstehen den Stadtwerken durch die vorbeschriebenen Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.

10. Zutrittsrecht (§ 16 ABWasserV)

Wenn der Kunde den Zutritt zu seinen Räumen bzw. zu den in § 11 ABWasserV genannten Einrichtungen unberechtigt verweigert oder behindert, ist der Kunde zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten bzw. zur Leistung einer Pauschale i.H.v. 29,70 Euro* (umsatzsteuerfrei) je Zutrittsversuch verpflichtet; im Falle der Geltendmachung einer Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

11. Messung (§ 18 ABWasserV)

- 11.1 Hat der Kunde den Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung den Stadtwerken nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist er zur Erstattung des den Stadtwerken hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.
- 11.2 Werden auf Verlangen des Kunden bzw. Anschlussnehmers Messeinrichtungen verlegt, ist der Kunde bzw. Anschlussnehmer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandene Kosten verpflichtet.

12. Ablesung (§ 20 ABWasserV)

- 12.1 Auf Verlangen der Stadtwerke ist der Kunde unentgeltlich verpflichtet, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Stadtwerken den Ablesestand innerhalb von fünf Werktagen ab dem von den Stadtwerken angegebenen Ablesedatum mitzuteilen. Ist dem Kunden die Ablesung unzumutbar, kann er ihr im Einzelfall widersprechen.
- 12.2 Können die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung von den Stadtwerken oder ihrem Beauftragten nicht betreten werden oder teilt der Kunden den Ablesestand trotz entsprechender Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig mit, sind die Stadtwerke berechtigt, den Wasserverbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung

bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

13. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke
(§ 22 AVBWasserV)

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke erfolgt grundsätzlich über stadtwerkseigene Standrohre, hinsichtlich derer ein gesonderter Mietvertrag mit den Stadtwerken abzuschließen ist.

14. Ermittlung des Rechnungsbetrages

Der Betrag für das gelieferte Wasser setzt sich aus

1. dem Verbrauchspreis oder
2. nur aus dem Pauschalpreis und ggf.
3. dem Preis für zusätzliche Messeinrichtungen zusammen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

1. Verbrauchspreis

Die vom Zähler im Abrechnungszeitraum gemessene Wassermenge in m³ multipliziert mit dem Verbrauchspreis gem. dem jeweils gültigen Preisblatt ergibt den Betrag für die gelieferte Wassermenge.

2. Pauschalpreis und Preis für zusätzliche Messeinrichtungen

Der Pauschalpreis enthält Kosten für den Verbrauch bis zur Mengengrenze gem. dem jeweils gültigen Preisblatt. Der Preis für zusätzliche Messeinrichtungen wird zusätzlich zum Verbrauchspreis in Rechnung gestellt.

Grund- und Pauschalpreise sowie die Preise für zusätzliche Messeinrichtungen sind Jahrespreise, die für 365 Tage bzw. in Schaltjahren für 366 Tage gelten und für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (nach Tagen) umgerechnet werden. Mindestens wird jedoch 1/12 des Jahrespreises berechnet.

3. Zusätzliche Messeinrichtungen

In den Verbrauchs- bzw. Pauschalpreisen sind die Kosten für eine Messeinrichtung enthalten. Erfolgt die Messung auf Wunsch des Kunden und mit Zustimmung der Stadtwerke über mehrere Zähler, wird für jede weitere Messeinrichtung ein Grundpreis gem. Abschnitt II. des jeweils gültigen Preisblattes berechnet.

15. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 24 AVBWasserV)

15.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).

15.2 Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

15.3 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

15.4 Eine Zwischenabrechnung (Pro-Forma-Rechnung) auf Kundenwunsch ist möglich, für die je Zwischenabrechnung 5,00 Euro inkl. der Umsatzsteuer von zzt. 19% berechnet wird. Hierzu teilt der Kunde der Stadtwerke Ratingen GmbH die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mit.

15.5 Bezieht der Kunde von den Stadtwerken neben Wasser auch Erdgas, Fernwärme und/oder Strom, können die Stadtwerke eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogene Sparten (Strom, Wasser, Erdgas oder Fernwärme) erstellen.

15.6 Für die Erstellung einer Rechnungsweitschrift werden 2,50 Euro inkl. der Umsatzsteuer von zzt. 19% berechnet.

16. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

16.1 Zahlungen können vom Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschriftinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

16.2 Die von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig; maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.

16.3 Im Falle des Zahlungsverzugs stellen die Stadtwerke dem Kunden für die Rechtsverfolgung die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. folgende Pauschalen in Rechnung:

	netto	brutto
a) Mahnkosten	2,50 Euro*	
b) Bearbeitungskosten Rücklastschrift	3,00 Euro*	
c) Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
d) Nachkassokosten (Kosten für die Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung)	31,48 Euro*	

Im Falle der Geltendmachung einer Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

17. Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

Die Kündigung des Wasserversorgungsvertrags bedarf der Schriftform und soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Datum des Auszugs;
- neue Rechnungsanschrift;
- Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers;
- Zählernummer / Zählpunktebezeichnung;
- Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.

Stadtwerke Ratingen GmbH · Sandstr. 36 · 40878 Ratingen | Tel.: 02102 485485 · Fax: 02102 485210

E-Mail: information@stadwerke-ratingen.de | www.stadwerke-ratingen.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerold Fahr | Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Friedrich Schnadt

Handelsregister Düsseldorf · HRB 43048

18. Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

18.1 Im Falle der berechtigten Einstellung der Versorgung des Kunden sowie deren Wiederaufnahme stellen die Stadtwerke dem Kunden die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten bzw. folgende Pauschalen in Rechnung:

	Netto	brutto
a) Sperrversuch	29,70 Euro*	
b) Einstellung der Versorgung (Mo.-Do. 08:00 – 18:00 Uhr; Fr. 08:00 – 12:00 Uhr)	83,00 Euro*	
c) Einstellung der Versorgung (außerhalb der vorgenannten Zeiten)	109,00 Euro*	
d) Wiederaufnahme der Versorgung (Mo.-Do. 08:00 – 18:00 Uhr; Fr. 08:00 – 12:00 Uhr)	74,79 Euro	89,00 Euro
e) Wiederaufnahme der Versorgung (außerhalb der vorgenannten Zeiten)	97,48 Euro	116,00 Euro

18.2 Die Stadtwerke behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die einzelnen Maßnahmen geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

18.3 Die Wiederherstellung der Wasserversorgung erfolgt nur, wenn die vollständige Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

19. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

20. Datenverarbeitung

Die Stadtwerke werden die im Zusammenhang mit der Durchführung der Grundversorgung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 8a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Versorgungsverhältnisses notwendig ist. Die Stadtwerke sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Wasserdarstellung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Ferner sind die Stadtwerke berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

21. Widerrufsbefahrung

21.1 Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485485, Fax: 02102 485210, E-Mail: widerruf@stadwerke-ratingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke (www.stadwerke-ratingen.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet wird.

21.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben die Stadtwerke dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Stadtwerke Ratingen GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Stadtwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser entspricht.

21.3 Muster-Widerrufsformular

- An Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Fax: 02102 485210, E-Mail: widerruf@stadwerke-ratingen.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (**) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (**) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (**)
- Bestellt am (**) / erhalten am (**)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Kundennummer
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum
- (**) Unzutreffendes streichen.

22. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzen die Bedingungen Wasser „Allgemeine Tarife“ vom 01.07.1998 und die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV vom 01.01.2002.

130 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ratingen für die Lieferung von Fernwärme ab 01.01.2015



Bedingungen
(Teil B 2 der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV“)
für die Lieferung
aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH
(nachfolgend Stadtwerke genannt)
gültig ab 01.01.2015

Grundlagen der Lieferungen und Leistungen sowie dieser Bedingungen sind die

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20.06.1980 einschl. der dazugehörigen „Ergänzenden Bestimmungen“ Teil „A“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ der Stadtwerke Ratingen GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

I. Ermittlung des Rechnungsbetrages

Der Betrag für die gelieferte Wärme setzt sich aus dem

1. Verbrauchspreisentgelt
2. dem Grund- und ggf.
3. dem Verrechnungspreis

zusammen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

1. Die gemessene Wärmemenge multipliziert mit dem Verbrauchspreis gem. Preisblatt ergibt das Verbrauchspreisentgelt.
2. Die Wohnfläche oder die bereitgestellte Leistung multipliziert mit dem Grundpreis bzw. Leistungspreis gem. Preisblatt ergibt das Grundpreisentgelt.
3. Ist in der Übergabestation des Kunden zur Messung ein Wärmemengenzähler und/oder ein Warmwasserzähler eingesetzt, wird zusätzlich der Verrechnungspreis gem. Preisblatt in Rechnung gestellt.
4. a) Werden mehr als ein Kunde aus einer Übergabestation mit Wärme beliefert und erfolgt die Abrechnung mit diesen Kunden nach Vereinbarung durch die Stadtwerke, werden die Kosten für Raumheizung und Warmwasserbereitung nach Abschn. 1 - 2 ermittelt und zu 60 % nach den anteilig erfassten Verbrauchseinheiten und zu 40 % nach der Wohnfläche auf die einzelnen Kunden verteilt. Grundlage der Abrechnung ist die „Verordnung über Heizkostenabrechnung - Heizkosten V“ in der jeweils gültigen Fassung.
b) Sind bei verbundenen Anlagen zur getrennten Erfassung der gelieferten Wärmemengen für Raumheizung und Warmwasserbereitung keine separaten Messeinrichtungen vorhanden, erfolgt die Aufteilung der Kosten nach § 9 „Heizkosten V“.
c) Sofern bei Kunden auf die lit. a) zutrifft, Einrichtungen zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhanden sind, die im Eigentum der Stadtwerke stehen, werden zusätzlich zu den Kosten nach Abschn. 1 - 2 in Verbindung mit Abschn. 4, lit. a) die „Dienstleistungspreise“ gem. gesondertem Preisblatt in Rechnung gestellt.
d) Sofern bei Kunden auf die lit. a) zutrifft, keine Einrichtungen zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhanden sind, werden die nach Abschn. 1 - 2 ggf. unter Berücksichtigung von lit. b) ermittelten Kosten für die Warmwasserbereitung nach der Wohnfläche verteilt.
5. Falls die Anbringung oder Ablesung von Einrichtungen zur Verbrauchserfassung bei Kunden auf den Abschn. 4, lit. a) zutrifft, nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage vergleichbarer Kunden oder dem Vorjahresverbrauch dieses Kunden, und zwar so lange, bis der Kunde die erforderlichen Voraussetzungen schafft, frühestens jedoch mit Beginn des darauf folgenden Abrechnungsjahres.
6. Die Einrichtungen zur Verbrauchserfassung sind Eigentum des Messstellenbetreibers; sie werden von Ihm installiert, erneuert, gewartet, geprüft und ggf. eingestellt. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Ziff. 5 entsprechend.

II. Preisänderungen gemäß § 24, Absatz 4 AVBFernwärmeV

- Die Verbrauchs-, Grund- und Verrechnungspreise gem. Abschnitt 1 - 3 des Preisblattes (Ausgangspreise) ändern sich wie folgt:

Verbrauchspreis Haushalt, Gewerbe und Bauwärme

$$VP_{neu} = VP_0 \cdot \left[0,8101 \cdot \frac{E_K}{52,50} + 0,1899 \cdot \frac{E_M}{48,00} \right]$$

Grund- und Verrechnungspreise Haushalt und Gewerbe

$$GP_{neu} | VeP_{neu} = GP_0 | VeP_0 \cdot \left[0,30 \cdot \frac{L}{71,50} + 0,70 \cdot \frac{I}{83,08} \right]$$

Darin bedeuten:

VP_{neu} = Verbrauchspreis_{neu}

VP_0 = Verbrauchspreis_{Ausgangspreis}

E_K = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke aus der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 634 des Statistischen Bundesamtes.

E_M = Index für Verbraucherpreisindizes für Deutschland aus der Fachserie 17, Reihe 7, SEA-VPI-Nr. 0452 Gas des Statistischen Bundesamtes.

GP_{neu} = Grundpreis_{neu}

VeP_{neu} = Verrechnungspreis_{neu}

GP_0 = Grundpreis_{Ausgangspreis}

VeP_0 = Verrechnungspreis_{Ausgangspreis}

L = Lohn: Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten aus der Fachserie 16, Reihe 4.3, 1 Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen; 1.1 Deutschland, D-E ohne 37 u. 38/39 des Statistischen Bundesamtes.

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten aus der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 3 des Statistischen Bundesamtes.

Die Indizes beziehen sich auf Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de). Sollten die in Ziffer II bezeichneten Preisindizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen.

Preisbasisjahr der Preisindizes ist das Jahr 2010. Erfolgt in den Veröffentlichungen eine Änderung des Preisbasisjahres so werden die in Ziffer II bezeichneten Preisindizes entsprechend angepasst.

Sollte zu einem Abrechnungstermin ein für die Preisermittlung maßgebender Einzelwert noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte. Die endgültige Berechnung erfolgt nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes.

- Die Grund-, Verrechnungs- und Verbrauchspreise ändern sich mit Wirkung zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird für die Bildung der Preise zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Preisindizes der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung der Preise zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Preisindizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Jahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Die Stadtwerke verpflichten sich, Preisänderungen nur dann vorzunehmen, wenn sich das arithmetische Mittel eines Preisindizes um mehr als 5% ändert.

- Sollte die Fernwärmeversorgung mit öffentlich rechtlichen Abgaben belastet werden, erhöht sich der Wärmepreis entsprechend. Vermindern sich die Belastungen, so ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend. Diese Änderungen gelten ebenfalls für öffentlich rechtliche Abgaben der im Fernheizwerk eingesetzten Energieträger.
- Änderungen der Wärmepreise gem. Abs. 1. - 3. treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die Stadtwerke sind berechtigt, insbesondere bei einer Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei einer Änderung der mit dem Brennstofflieferanten der Stadtwerke vereinbarten Preise oder der Preisänderungsklausel die vorstehende Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. § 4, Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.



III. Bestimmungen für die Ermittlung des Grundpreises

1. Haushalt-Raumheizung

Grundpreis nach der Wohnfläche je m².

Die Wohnfläche ergibt sich aus der Summe der Grundflächen der einzelnen Räume. Bruchteile werden auf volle m² aufgerundet. Bei der Feststellung der Grundfläche werden ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer Heizungsanlage alle bewohnbaren Räume sowie Küchen, Baderäume, Toiletten und in der Wohnung befindliche Flure, Dielen, Einbauschränke, Abstellräume etc. herangezogen.

2. Gewerbe

Grundpreis nach der bereitgestellten Leistung in Kilowatt (kW).

Für die Abrechnung nach der bereitgestellten Leistung wird nach Wahl der Stadtwerke die Gesamtleistung aller Wärmeverbrauchseinrichtungen oder die Leistung des / der Wärmetauscher herangezogen

IV. Anschlussnehmer bzw. Kunde

1. Ist eine Anlage aufgrund des Vertrages mit den Fernwärmeversorgungsnetzen der Stadtwerke verbunden und wird die Anlage von mehr als einer Partei benutzt, so können die einzelnen Parteien ebenfalls als Kunden behandelt werden, soweit die technischen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.
3. Die vom Anschlussnehmer bzw. vom Kunden mitgeteilte Veränderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.
4. Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dieses den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; ist der Zeitpunkt der Änderung nicht feststellbar, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum seit der letzten Festlegung der maßgebenden Bezugsgrößen nachberechnet werden.

V. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

Wenn der Kunde den Zutritt zu seinen Räumen bzw. zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen unberechtigt verweigert oder behindert, ist der Kunde zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten bzw. zur Leistung einer Pauschale i.H.v. 29,70 Euro* (umsatzsteuerfrei) je Zutrittsversuch verpflichtet; im Falle der Geltendmachung einer Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

VI. Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 und 20 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke stellen in der Übergabestation die verbrauchte Wärmemenge des Anschlussnehmers, des Kunden bzw. der Gesamtheit der aus der Übergabestation belieferten Kunden durch Messung fest.
2. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden und den Stadtwerken ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33, Abs. 2 der AVBFernwärmeV vor.

VII. Abrechnung gem. § 24 AVBFernwärmeV

1. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- und Verrechnungspreise oder die Arbeitspreise, so werden die Jahresgrund- und Verrechnungspreise und der Wärmeverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauchs für Raumheizung werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten (Gradtagszahlen) berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Grund- und Verrechnungspreise werden unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres berechnet.

Dies gilt auch für den Fall, dass Wohnungen oder Gebäude für die eine Lieferbereitschaft der Stadtwerke besteht, leer stehen bzw. keinem direkten Nutzer zugeordnet werden können. Die Berechnung erfolgt in diesem Falle an den Eigentümer.

2. Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises (Bereitstellungs- und Verrechnungspreis) maßgebend:

Grund- und Verrechnungspreise sind Jahrespreise, die für 365 Tage bzw. in Schaltjahren für 366 Tage gelten und für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (nach Tagen) umgerechnet werden. Mindestens wird jedoch 1/12 des Jahrespreises berechnet.

Für Kunden, auf die Ziff. I., Abschn. 4, lit. a) zutrifft, gilt diese Regelung sinngemäß nur für die Kostenberechnung.

VIII. Abrechnung bei Kundenwechsel

Tritt vor der allgemeinen Abrechnung von Kunden, die nach Ziff I., Abschnitt 1 - 2 und 4 - 5 abgerechnet werden, ein Wechsel, z. B. durch Umzug ein, werden die bis zum Vertragsende anfallenden Kosten am Ende des allgemeinen Abrechnungsjahres ermittelt.

Zwischenzeitlich eingetretene Preisänderungen werden berücksichtigt.

Ziff. VI. 1 und 2 gelten für Abs. 1 und 2 entsprechend.

IX. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV

1. Zahlungen können vom Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.
2. Die von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig; maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs stellen die Stadtwerke dem Kunden für die Rechtsverfolgung die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. folgende Pauschalen in Rechnung:

	netto	Preise	brutto
a) Mahnkosten	2,50 Euro*		
b) Bearbeitungskosten Rücklastschrift	3,00 Euro*		
c) Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)			
d) Nachinkassokosten (Kosten für die Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung)	31,49 Euro*		

Im Falle der Geltendmachung einer Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

X. Kündigung gemäß § 32 AVBFernwärmeV

Die Kündigung des Fernwärmeversorgungsvertrags bedarf der Schriftform und soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Datum des Auszugs;
- neue Rechnungsanschrift;
- Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers;
- Zählernummer / Zählpunktbezeichnung;
- Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.

XI. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

1. Im Falle der berechtigten Einstellung der Versorgung des Kunden sowie deren Wiederaufnahme stellen die Stadtwerke dem Kunden die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten bzw. folgende Pauschalen in Rechnung:

	Netto	Preise	brutto
a) Sperrversuch	29,70 Euro*		
b) Einstellung der Versorgung (Mo.-Do. 08:00 – 16:00 Uhr; Fr. 08:00 – 12:00 Uhr)	111,00 Euro*		
c) Einstellung der Versorgung (außerhalb der vorgenannten Zeiten)	145,00 Euro*		
d) Wiederaufnahme der Versorgung (Mo.-Do. 08:00 – 16:00 Uhr; Fr. 08:00 – 12:00 Uhr)	111,76 Euro		133,00 Euro
e) Wiederaufnahme der Versorgung (außerhalb der vorgenannten Zeiten)	145,38 Euro		173,00 Euro

2. Die Stadtwerke behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die einzelnen Maßnahmen geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.
3. Die Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung erfolgt nur, wenn die vollständige Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

XII. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.



XIII. Datenverarbeitung

Die Stadtwerke werden die im Zusammenhang mit der Durchführung der Versorgung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Versorgungsverhältnisses notwendig ist. Die Stadtwerke sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Fernwärmelieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

XIV. Widerrufsbelehrung

1. **Widerrufsrecht**

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485485, Fax: 02102 485210, E-Mail: widerruf@stadtwerke-ratingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke (www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

2. **Folgen des Widerrufs**

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben die Stadtwerke dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Stadtwerke Ratingen GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Stadtwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme entspricht.

XV. Muster-Widerrufsformular

- An Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Fax: 02102 485210, E-Mail: widerruf@stadtwerke-ratingen.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (**) den von mir/uns (**) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (**) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (**)
- Bestellt am (**) / erhalten am (**)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Kundennummer
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(**) Unzutreffendes streichen.

XVI. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen (Teil A, B und TAB) zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

XVII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen „Bedingungen Fernwärme (Teil B 2 der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV“) für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH“.

Stadtwerke Ratingen GmbH · Sandstr. 36 · 40878 Ratingen | Tel.: 02102 485485 · Fax: 02102 485210
E-Mail: information@stadtwerke-ratingen.de | www.stadtwerke-ratingen.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerold Fahr | Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Friedrich Schnadt
Handelsregister Düsseldorf · HRB 43048

131 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot von Sparerkunde

Die Sparkassenbücher

3021477884 Velbert

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden · Ratingen · Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 16. Dezember 2014

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**